



Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode

Dismantling of buildings as a standard method for demolition

Démantèlement des bâtiments en tant que méthode standard de démolition

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards Institute/
Österreichisches Normungsinstitut
Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright © Austrian Standards Institute 2014

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!
E-Mail: publishing@austrian-standards.at
Internet: www.austrian-standards.at/nutzungsrechte

Verkauf von in- und ausländischen Normen und Regelwerken durch

Austrian Standards plus GmbH
Heinestraße 38, 1020 Wien
E-Mail: sales@austrian-standards.at
Internet: www.austrian-standards.at
Webshop: www.austrian-standards.at/webshop
Tel.: +43 1 213 00-300
Fax: +43 1 213 00-818
www.ris.bka.gv.at

ICS 13.030.40; 91.040.01

zuständig Komitee 157
Abfallwirtschaft

Inhalt

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen.....	3
3 Begriffe	3
4 Organisatorischer Ablauf der Maßnahmen.....	5
5 Schad- und Störstoffe im zum Rückbau vorgesehenen Teil des Bauwerkes	5
6 Rückbaukonzept.....	6
6.1 Allgemeines	6
6.2 Objektbeschreibung	6
6.3 Planung des Rückbaus	6
6.3.1 Baustoffbezogene Massenabschätzung der Hauptbestandteile	6
6.3.2 Trennung der Materialien.....	6
6.3.3 Mobile Behandlung vor Ort	7
6.3.4 Wiederverwendung von Bauteilen.....	7
6.3.5 Baustelleneinrichtungsflächen für die Sammellogistik	7
6.3.6 Planliche Darstellungen	7
7 Rückbau.....	7
7.1 Allgemeines	7
7.2 Zu entfernende Schadstoffe	7
7.3 Zu entfernende Störstoffe.....	8
7.4 Freigabezustand	8
7.5 Maßnahmen für den maschinellen Rückbau	8
Anhang A (normativ) Formblatt: Orientierende Schad- und Störstofferkundung	9
Anhang B (normativ) Formblatt: Rückbaukonzept	13
Anhang C (informativ) Regelablauf eines Rückbaus	16
Literaturhinweise	17

Vorwort

Die vorliegende ÖNORM regelt den organisatorischen und technischen Bereich für den Rückbau von Bauwerken, während die ÖNORM B 2251 (Werkvertragsnorm) Verfahrens- und Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Abbrucharbeiten in Form eines Rückbaus enthält.

Geschlechtsbezogene Aussagen in dieser ÖNORM sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende ÖNORM beschreibt die bei der Projektierung und Ausführung erforderlichen Maßnahmen für einen Rückbau von Bauwerken und legt die Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialien im Hinblick auf die Verwertung oder Beseitigung fest. Ziel des Rückbaus ist es, sortenreine Abfallfraktionen zu erhalten, die möglichst frei von Schad- und Störstoffen sind.

Wenn ökologisch zweckmäßig, technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, sind die beim Rückbau anfallenden Abfälle einer Verwertung zuzuführen. Demzufolge müssen Schad- und Störstoffe erkundet und separiert werden, um verwertbare Abbruchmaterialien möglichst sortenrein zu gewinnen.

Die vorliegende ÖNORM regelt den Rückbau von Bauwerken im Hoch- und Tiefbau, einschließlich Linienbauwerke und befestigte Flächen.

Hinsichtlich des Umganges mit asbesthaltigen Materialien wird auf die ÖNORM M 9406 verwiesen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM B 2251, *Abbrucharbeiten – Werkvertragsnorm*

ONR 192130, *Schadstofferkundung von Gebäuden vor Abbrucharbeiten*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser ÖNORM gelten die folgenden Begriffe:

3.1

Asbest

Gruppe von in der Natur vorkommenden silikatischen Mineralen mit faseriger Struktur, welche je nach Chemismus und Kristallstruktur in Serpentinasbest und in Amphibolasbeste unterteilt werden

Asbest wurde in Bauprodukten mit unterschiedlicher Bindung eingesetzt (zB Asbestzement).

3.2

befestigte Fläche

Konstruktion eines flächigen Bauwerkes, das für sich alleinstehend eine Funktion erfüllt

BEISPIEL Parkplätze, Lagerplätze, Sportplätze.

3.3

Entrümpelung

Entfernen von mobilen Einrichtungsgegenständen und sonstigen gelagerten Materialien

Unter Entrümpelung fallen zB die Entfernung von Mobiliar, Einbauküchen, Einbauschränken, Gerümpel, festen Brennstoffen.

3.4

Freigabezustand

rohbauähnlicher Zustand des Bauwerks nach Entfernen der Schad- und Störstoffe gemäß Rückbaukonzept

3.5

Hauptbestandteil

Materialien, einschließlich Materialverbunde, die mit mehr als 5 Prozent des Volumens, bezogen auf die vorhandenen Materialien im zum Rückbau vorgesehenen Teil des Bauwerkes, vorkommen

3.6

Linienbauwerk

longitudinales Bauwerk, welches Infrastrukturaufgaben erfüllt

BEISPIEL Straßen, Wege, Gleisanlagen, Tunnel, Leitungen, Kanäle.

ANMERKUNG Hoch- oder Tiefbauten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Linienbauwerken stehen, zählen im Sinne dieser ÖNORM nicht zu Linienbauwerken (zB Autobahnraststätten, Stellwerke, Kläranlagen, Brücken).

3.7

orientierende Schad- und Störstofferkundung

Erkundung von Schad- und Störstoffen durch eine rückbaukundige Person

3.8

Rückbau

Abbruch eines Bauwerkes oder von Teilen eines Bauwerkes mit dem Ziel, die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle weitgehend einer Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen

Dabei wird die Trennung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle unter Berücksichtigung der Schadstoffgehalte angestrebt, so dass eine Vermischung oder Verunreinigung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle minimiert und ein Entweichen von Schadstoffen verhindert wird (zB zerstörungsfreier Rückbau von (H)FCKW-geschäumten Dämmstoffen).

Für die Berechnung der Masse der Bau- und Abbruchabfälle wird nur die Summe der Hauptbestandteile, ausgenommen Bodenaushubmaterial, herangezogen.

ANMERKUNG Der Rückbau umfasst auch Tätigkeiten wie Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Bauarbeiten, Abbau von Fertigteilen, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Instandhaltungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, sofern Baurestmassen anfallen.

3.9

Rückbaukonzept

strukturierte schriftliche Dokumentation der geplanten Maßnahmen zum Rückbau

3.10

rückbaukundige Person

Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie sowie Abfallrecht (insbesondere AWG 2002, Abfallverzeichnisverordnung, Deponieverordnung 2008 sowie baurelevante, auf dem AWG aufbauende Verordnungen) aufweist

3.11**Schadstoff**

Stoff, der entweder selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Stoffen oder durch seine Abbauprodukte oder Emissionen Mensch oder Umwelt schädigen oder beeinträchtigen oder zu einer Wertminderung bzw. Nutzungseinschränkung von Bauwerken führen kann

3.12**umfassende Schad- und Störstofferkundung**

Erkundung von Schadstoffen gemäß ONR 192130 durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt gemäß AWG 2002 und von Störstoffen

3.13**Störstoff**

Material, das die vorgesehene Behandlung oder einen Behandlungsschritt verhindert oder erschwert

3.14**Verbundbaustoff**

Baustoff aus unterschiedlichen Materialien, bei dem eine sortenreine Trennung technisch oder ökonomisch unverhältnismäßig ist

BEISPIEL Verklebte Materialien, Mischmaterialien, Holzbetonstein.

4 Organisatorischer Ablauf der Maßnahmen

Die Anforderungen an den Regelablauf bei Rückbauten, bei denen mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, sind in [Anhang C](#) dargestellt.

5 Schad- und Störstoffe im zum Rückbau vorgesehenen Teil des Bauwerkes

Schad- und Störstoffe in Bauwerken sind vor einer Rückbaumaßnahme festzustellen. Eine umfassende Schad- und Störstofferkundung ist gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften sowie ONR 192130 durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.

Die umfassende Schad- und Störstofferkundung ist jedenfalls bei einem geplanten Rückbau von mehr als 3 500 m³ umbautem Raum durchzuführen. Im Zuge dieser umfassenden Erkundung ist auch das Vorhandensein von Störstoffen gemäß [7.3](#) zu prüfen und zu bewerten.

Erfolgt keine umfassende Schad- und Störstofferkundung gemäß ONR 192130, so ist eine orientierende Schad- und Störstofferkundung des zum Rückbau vorgesehenen Bauwerkes für alle in [7.2](#) und [7.3](#) angeführten Schad- und Störstoffe vorzunehmen.

Diese orientierende Schad- und Störstofferkundung ist durch eine rückbaukundige Person im Auftrag des Bauherrn vor dem Rückbau durchzuführen. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- In der Recherchephase sind Unterlagen und/oder Informationen zum Bauwerk, dessen Standort und dessen bisheriger Nutzung zu erheben.
- Eine Begehung des Bauwerkes ist durchzuführen.
- Bei Verdacht auf Schad- oder Störstoffe, die einer Verwertung der mineralischen Baurestmassen entgegenstehen, können Untersuchungen zweckmäßig sein (zB analytische Untersuchungen).
- Die Ergebnisse der Recherche und Begehung sind in einem Formular gemäß [Anhang A](#) zu dokumentieren.

Abweichend davon ist beim Rückbau von Linienbauwerken oder befestigten Flächen keine umfassende Schadstofferkundung erforderlich, die Anforderungen an eine orientierende Schadstofferkundung sind auch mit einer chemisch-analytischen Voruntersuchung (zB Bohrkernbeprobung oder grundlegenden Charakterisierung gemäß Deponieverordnung 2008) erfüllt.

Die Schad- oder Störstofferkundung darf entfallen, wenn bei einem Rückbauvorhaben weniger als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen.

6 Rückbaukonzept

6.1 Allgemeines

Das Rückbaukonzept beschreibt Art, Umfang und Organisation des Rückbaus. Es regelt die Aufgaben, Maßnahmen und Verantwortungsbereiche der Beteiligten und der Organisation (einschließlich der Dokumentation) des Rückbaus in den verschiedenen Phasen.

Das Rückbaukonzept ist gemäß [Anhang B](#) im Auftrag des Bauherrn vor dem Rückbau zu dokumentieren (in Papierform oder elektronisch). Bei größeren Rückbauvorhaben ist das Formular bei Bedarf entsprechend zu ergänzen.

Die Entrümpelung ist nicht Bestandteil des Rückbaus.

In folgenden Fällen ist kein Rückbaukonzept erforderlich:

- Linienbauwerke,
- befestigte Flächen,
- Rückbau, bei dem weniger als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen.

6.2 Objektbeschreibung

Die Objektbeschreibung ist gemäß ÖNORM B 2251 zu erstellen.

Die Objektbeschreibung ist im Auftrag des Bauherrn der Ausschreibung beizulegen bzw. bei Einholung des Anbots für den Rückbau zu übergeben. Die Objektbeschreibung ist die Basis für die Erstellung des Rückbaukonzeptes.

6.3 Planung des Rückbaus

6.3.1 Baustoffbezogene Massenabschätzung der Hauptbestandteile

Es ist die Masse abzuschätzen für:

- Asphalt,
- Beton,
- Aushubmaterial,
- Holz,
- Metalle,
- sonstige Hauptbestandteile (zB Verbundmaterialien, Mauerwerk, Glas, Gips).

6.3.2 Trennung der Materialien

Das Rückbaukonzept hat konkrete Maßnahmen hinsichtlich der Trennung der in [6.3.1](#) genannten Hauptbestandteile zu enthalten.

6.3.3 Mobile Behandlung vor Ort

Wenn mineralische Baurestmassen vor Ort aufbereitet werden sollten, sind die Platzverhältnisse zu berücksichtigen. Eine geeignete Situierung der Behandlungsanlage ist vom Bauherrn planlich darzustellen und die Verfügbarkeit der Fläche vertragsrechtlich sicherzustellen. Anforderungen an die Materialart und -qualität der aufbereiteten Recycling-Baustoffe sind im Rückbaukonzept zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere das Vorhandensein von Störstoffen (zB Gips) zu beachten.

6.3.4 Wiederverwendung von Bauteilen

Es ist zu überprüfen, ob Bauteile im Bauwerk selbst oder anderwärts wiederverwendet werden können.

ANMERKUNG Zur Unterstützung der Wiederverwendung und Verwertung können auch die Dienste einer Recyclingbörse (zB Recyclingbörse Bau) in Anspruch genommen werden.

6.3.5 Baustelleneinrichtungsflächen für die Sammellogistik

Das Rückbaukonzept hat notwendige Baustelleneinrichtungsflächen für die Sammellogistik zu berücksichtigen. Diese sind vom Bauherrn planlich darzustellen und vertragsrechtlich sicherzustellen. Insbesondere ist auf die erforderlichen Flächen für die Lagerung und Manipulation der Fraktionen Rücksicht zu nehmen.

6.3.6 Planliche Darstellungen

Falls es einen Baustellen-Einrichtungsplan gibt, der auch die Sammlung oder Behandlung der anfallenden Abfallfraktionen umfasst, ist dieser dem Rückbaukonzept beizulegen.

7 Rückbau

7.1 Allgemeines

Vor dem Rückbau ist eine Entrümpelung durchzuführen.

Die Schadstoffe gemäß 7.2 und die Störstoffe gemäß 7.3 sind zu entfernen. Sollte davon abgewichen werden, ist dies im Rückbaukonzept zu begründen.

Bei Linienbauwerken und befestigten Flächen gilt 7.5.

7.2 Zu entfernende Schadstoffe

Es sind insbesondere folgende Schadstoffe auszuräumen und zu demontieren:

- künstliche Mineralfasern (lose verlegt, wenn gesundheitsgefährdend),
- mineralöhlhaltige Bauteile (zB Tank),
- radioaktive Rauchmelder,
- Industriekamine und -schlote (zB Schamotteverkleidungen von Heiz- und Industriekaminen),
- (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile (zB Sandwich-Elemente),
- Schlacken (zB in Zwischenböden eingebaute Schlacken),
- ölverunreinigte oder sonstig verunreinigte Böden,
- Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen,
- Isolierungen mit PCB,
- schadstoffhaltige elektrische Bestandteile und Betriebsmittel (zB Hg-haltige Gasdampflampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen; PCB-haltige Kondensatoren, sonstige PCB-haltige elektrische Betriebsmittel, Kabel mit sonstigen Isolierflüssigkeiten),

- Kühlmittel und Isoliermaterialien in Kühl- und Klimageräten mit (H)FCKW,
- PAK-haltige Materialien (zB Teerasphalt, Teerpappe, Korkstein, Schlacke),
- salz-, öl-, teeröl- oder phenolölimprägnierte oder -haltige Bauteile (zB Holzbauteile, Pappen, Schwellen, Masten),
- asbesthaltige Materialien (zB Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen, asbesthaltige Bodenbeläge),
- sonstige gefährliche Stoffe.

Bei obig angeführten Materialien ist besondere Umsicht geboten, da die überwiegende Anzahl als gefährlicher Abfall zu entsorgen ist.

7.3 Zu entfernende Störstoffe

Es sind insbesondere folgende Störstoffe auszuräumen und zu demontieren:

- stationäre Maschinen (zB haustechnische Anlagen), Elektrogeräte,
- Fußbodenaufbauten, Doppelbodenkonstruktionen,
- nicht-mineralische Boden- oder Wandbeläge (ausgenommen Tapeten),
- abgehängte Decken,
- Überputz-Installationen aus Kunststoff (zB Kabel, Kabelkanäle, Sanitäreinrichtungen),
- Fassadenkonstruktionen und -systeme (zB vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämm-Verbundsysteme),
- Abdichtungen (zB Bitumenpappe, Kunststofffolien),
- gipshaltige Baustoffe (zB Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche), ausgenommen gipshaltige Wand- und Deckenputze sowie gipshaltige Verbundestriche,
- Zwischenwände aus Kork, Porenbeton, zementgebundene Holzwolleplatten, Holz, Kunststoff,
- Glas, Glaswände, Wände aus Glasbausteinen,
- lose verbaute Mineralwolle, Glaswolle und sonstige Dämmstoffe, ausgenommen Trittschalldämmung,
- Türen und Fenster (mit Ausnahme jener, die beim Abbruch als Staubschutz dienen),
- Pflanzen und Erde (zB von Grün-Flachdächern).

7.4 Freigabezustand

Die Erreichung des Freigabezustandes gemäß Rückbaukonzept ist von einer rückbaukundigen Person bzw. einer befugten Fachperson oder Fachanstalt im Auftrag des Bauherrn zu bestätigen. Dies gilt nicht bei Linienbauwerken, befestigten Flächen und bei Bauvorhaben, bei denen weniger als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen.

7.5 Maßnahmen für den maschinellen Rückbau

Falls nach Erreichung des Freigabezustandes ein maschineller Rückbau erfolgen soll, ist eine Zerlegung des verbliebenen Bauwerkes in möglichst sortenreine Fraktionen, insbesondere der in 6.3.1 angeführten Hauptbestandteile, durchzuführen.

Bei Linienbauwerken und befestigten Flächen sind identifizierte Schadstoffquellen, wie zB verunreinigte Böden, teerhaltige Materialien, im Zuge des maschinellen Abbruchs zu entfernen.

**Anhang A
(normativ)****Formblatt: Orientierende Schad- und Störstofferkundung****1 Allgemeines****1.1** Eindeutige **KENNUNG** dieser Dokumentation:**1.2** **BEZEICHNUNG** des Rückbauvorhabens:**1.3** **BAUHERR**, in dessen Namen das Rückbauvorhaben durchgeführt wird – **Name und Anschrift**:**1.4** **GLN**

(falls im eRAS registriert):

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1.5 **RÜCKBAUKUNDIGE PERSON**, die die Schad- und Störstofferkundung durchführt – **Name, Firma und Anschrift**:**1.6** **VORNUTZUNG** des/der Bauwerks(e):**1.7** **SCHADSTOFFBELASTUNG**, die bekannt oder aufgrund der Vornutzung zu erwarten ist:

1.8 CHEMISCH-ANALYTISCHE VORUNTERSUCHUNGEN (falls durchgeführt) – Kennung, Beschreibung und Ergebnis:

2 Ergebnisse der Erkundung von Schadstoffen

Schadstoffe		Vorhanden?		Anmerkung (zB geschätzte Masse, Anzahl)
2.1	künstliche Mineralfaser (lose verlegt, wenn gesundheitsgefährdend)	☐ JA	☐ NEIN	
2.2	mineralöhlhaltige Bauteile (zB Tank)	☐ JA	☐ NEIN	
2.3	radioaktive Rauchmelder	☐ JA	☐ NEIN	
2.4	Industriekamine und -schlote (zB Schamotteverkleidungen von Heiz- und Industriekaminen)	☐ JA	☐ NEIN	
2.5	(H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile (zB Sandwich-Elemente)	☐ JA	☐ NEIN	
2.6	Schlacken (zB in Zwischendecken eingebaute Schlacken)	☐ JA	☐ NEIN	
2.7	ölverunreinigte oder sonstig verunreinigte Böden	☐ JA	☐ NEIN	
2.8	Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	☐ JA	☐ NEIN	
2.9	Isolierungen mit PCB	☐ JA	☐ NEIN	
2.10	schadstoffhaltige elektrische Bestandteile und Betriebsmittel (zB Hg-haltige Gasdampflampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen; PCB-haltige Kondensatoren, sonstige PCB-haltige elektrische Betriebsmittel, Kabel mit sonstigen Isolierflüssigkeiten)	☐ JA	☐ NEIN	
2.11	Kühlmittel und Isoliermaterialien in Kühl- und Klimageräten mit (H)FCKW	☐ JA	☐ NEIN	
2.12	PAK-haltige Materialien (zB Teerasphalt, Teerpappe, Korkstein, Schlacke),	☐ JA	☐ NEIN	
2.13	salz-, öl-, teeröl- oder phenolölimprägnierte oder -haltige Bauteile (zB Holzbauteile, Pappen, Schwellen, Masten)	☐ JA	☐ NEIN	
2.14	asbesthaltiges Material (zB Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen, asbesthaltige Bodenbeläge)	☐ JA	☐ NEIN	
2.15	sonstige gefährliche Stoffe	☐ JA	☐ NEIN	

3 Ergebnisse der Erkundung von Störstoffen

Störstoffe	Vorhanden?		Anmerkung (zB geschätzte Masse, Anzahl)
3.1 stationäre Maschinen (zB haustechnische Anlagen), Elektrogeräte	☐ JA	☐ NEIN	
3.2 Fußbodenaufbauten und Doppelbodenkonstruktionen	☐ JA	☐ NEIN	
3.3 nicht-mineralische Boden- oder Wandbeläge (ausgenommen Tapeten)	☐ JA	☐ NEIN	
3.4 abgehängte Decken	☐ JA	☐ NEIN	
3.5 Überputz-Installationen aus Kunststoff (zB Kabel, Kabelkanäle, Sanitäreinrichtungen)	☐ JA	☐ NEIN	
3.6 Fassadenkonstruktionen (zB vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämm-Verbundsysteme)	☐ JA	☐ NEIN	
3.7 Abdichtungen (zB Bitumenpappe, Kunststoff-folien)	☐ JA	☐ NEIN	
3.8 gipshaltige Baustoffe (zB Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche), ausgenommen gipshaltige Wand- und Deckenputze sowie gipshaltige Verbundestriche	☐ JA	☐ NEIN	
3.9 Zwischenwände aus Kork, Porenbeton, zementgebundene Holzwoolplatten, Holz, Kunststoff	☐ JA	☐ NEIN	
3.10 Glas, Glaswände, Wände aus Glasbausteinen	☐ JA	☐ NEIN	
3.11 lose verlegte Mineralwolle, Glaswolle und sonstige Dämmstoffe , ausgenommen Trittschalldämmung	☐ JA	☐ NEIN	
3.12 Türen und Fenster (mit Ausnahme jener, die beim Abbruch als Staubschutz dienen)	☐ JA	☐ NEIN	
3.13 Pflanzen und Erden (zB von Grün-Flachdächern)	☐ JA	☐ NEIN	

4 Angaben zur Begehung und sonstige Angaben

4.1 BEGEHUNG durchgeführt am:

4.2 Bei Begehung **ANWESENDE PERSONEN:**

4.3 Bauwerksteile, die **NICHT** begangen und erkundet werden konnten:

4.4 SONSTIGE ANGABEN (zusätzliche Schad- oder Störstoffe, rückbaurelevante, bauliche Besonderheiten, Skizzen u. dgl.):

Datum	Unterschrift der rückbaukundigen Person

**Anhang B
(normativ)****Formblatt: Rückbaukonzept****1. Allgemeines**

Dieses Formular dokumentiert den geplanten Rückbau, bei dem voraussichtlich mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen.

Für die Berechnung der Masse der Bau- und Abbruchabfälle wird nur die Summe der Hauptbestandteile, ausgenommen Bodenaushubmaterial, herangezogen.

1.1 Eindeutige **KENNUNG** dieses Rückbaukonzepts:

1.2 **BEZEICHNUNG** des Rückbauvorhabens:

1.3 **BAUHERR**, in dessen Namen das Rückbauvorhaben durchgeführt wird – **Name und Anschrift**:

1.4 **GLN**

(falls im eRAS registriert):

1.5 **RÜCKBAUKUNDIGE PERSON bzw. BEFUGTE FACHPERSON ODER FACHANSTALT**, die das Rückbaukonzept erstellt – **Name, Firma und Anschrift**:

1.6 **UMBAUTER RAUM** des geplanten Rückbauvorhabens – **Kubikmeter (m³)**:

4.2 BESONDERE ANGABEN zur Entfernung von Schad- und Störstoffen:**5. Maschineller Rückbau****Die Trennung der Hauptbestandteile erfolgt:**

- ☐ im Zuge des maschinellen Rückbaus vor Ort
- ☐ durch folgende nachgeschaltete Sortieranlage(n) – **Name, Anschrift, Art der Anlage**

6. Zusätzliche Dokumente**Diesem Formblatt sind folgende Dokumente anzuschließen:**

- **Objektbeschreibung** gemäß ÖNORM B 2251
- **Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung** (Formular orientierende Schad- und Störstofferkundung)
- **Baustelleneinrichtungsplan** (falls vorhanden)

Datum	Unterschrift der rückbaukundigen Person bzw. der befugten Fachperson oder Fachanstalt

Anhang C (informativ)

Regelablauf eines Rückbaus

Der Regelablauf eines Rückbaus ist in Abhängigkeit von der Art und des Umfangs gemäß Bild C.1 durchzuführen.

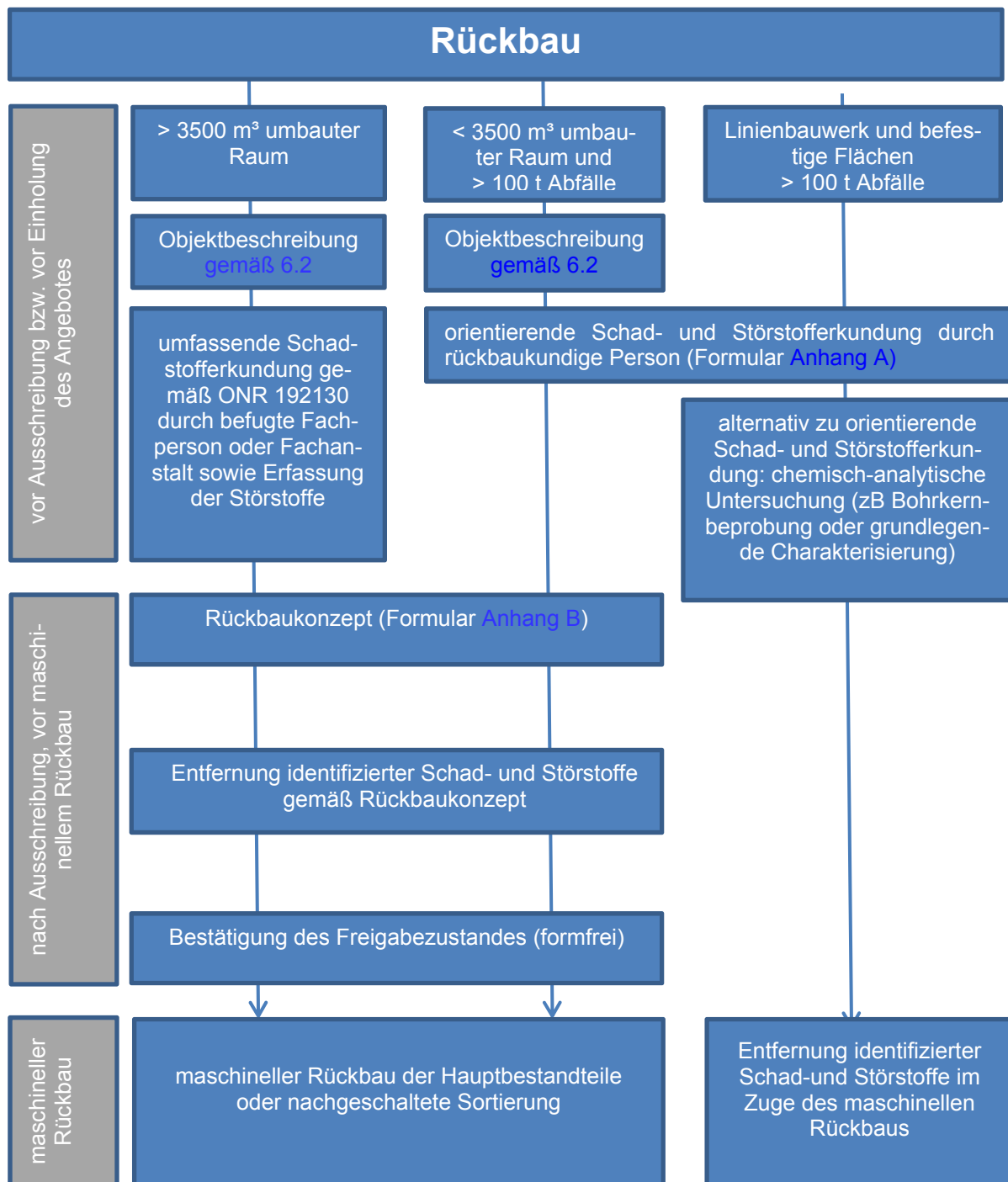


Bild C.1 — Rückbau

Literaturhinweise

ÖNORM S 5730, *Erkundung von Bauwerken auf Schadstoffe und andere schädliche Faktoren*

ÖNORM M 9406, *Umgang mit schwach gebundenen asbesthaltigen Materialien*

BGBI. I Nr. 102/2002, *Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, idgF*

BGBI. Nr. 259/1991, *Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, idgF*

BGBI. II Nr. 39/2008, *Deponieverordnung 2008 – DVO 2008, idgF*

BGBI. II Nr. 570/2003, *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung, idgF*

Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 – BAWP 2011; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien, 2011

Österreichische Recycling Börse – Bau, www.recycling.or.at, Karlsgasse 5, 1040 Wien (2014-11-05)

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR NORM-ANWENDER

Normen sind Regeln

Normen werden im Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt. Sie legen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren, wie die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft wird. Von Ihrem Wesen her sind Normen Empfehlungen. Ihre Anwendung ist somit freiwillig, aber naheliegend, denn Normen dokumentieren den aktuellen Stand der Technik: das, was in einem bestimmten Fachgebiet „Standard“ ist. Dafür bürgen das hohe Fachwissen und die Erfahrung der Expertinnen und Experten in den zuständigen Komitees auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die Kompetenz von Austrian Standards Institute / Österreichisches Normungsinstitut und seiner Komitee-Manager.

Aktualität des Normenwerks

Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen Komitee laufend auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Für den Anwender von Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die neuesten Ausgaben der Normen seines Fachgebiets zu haben, um sicherzustellen, dass seine Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen den Markterfordernissen entsprechen.

Wissen um Veränderungen

Änderungen in den Normenwerken informiert zu sein und um stets Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen zu haben, bietet die **Austrian Standards plus GmbH** den Norm-Anwendern zahlreiche und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote. Das reicht von klassischen Fachgebiets-Abonnements bis hin zu innovativen kundenspezifischen Online-Lösungen und Update-Services. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von Austrian Standards Institute.

Internationale und ausländische Normen & Regelwerke

Über Austrian Standards plus Publishing können auch Internationale Normen (ISO) sowie Normen und Regelwerke aus allen Ländern der Welt bezogen werden – ein besonders wichtiger Service für die exportorientierte Wirtschaft. Ebenso sind Dokumente anderer österreichischer Regelsetzer bei Austrian Standards plus Publishing erhältlich.

Weiterbildung zu Normen

Austrian Standards bietet Ihnen verschiedene Weiterbildungsformate – von Workshops und Seminaren bis hin zu Lehrgängen. Experten, die zum Großteil selbst an der Entwicklung der Normen mitwirken, vermitteln Ihnen Informationen und Know-how aus erster Hand.

Normkonformität

Um die Einhaltung von Normen objektiv nachweisen zu können, bietet Ihnen Austrian Standards die Möglichkeit der Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen und Personen auf Normkonformität.

Kontakt

Customer Service

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-818

E-Mail: sales@austrian-standards.at

Austrian Standards

Heinestraße 38

1020 Wien

www.austrian-standards.at

ISO 9001:2008 certified by SQS

